

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit

A. Problem

Durch die Kürzungen der Leistungssätze beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe sowie durch die erheblich längere Dauer der Arbeitslosigkeit heißt Arbeitslosigkeit immer häufiger sozialer Abstieg. Zur Zeit erhalten mehr als 800 000 oder rund 38 v. H. der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung mehr, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe. Nur noch 35 % der gemeldeten Arbeitslosen erhalten Arbeitslosengeld. Die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Neue Armut ist Realität. Die finanziellen und sozialen Folgen der Massenarbeitslosigkeit sind in unverantwortlicher Weise auf die Arbeitslosen, ihre Familien und auch auf die Sozialhilfeträger abgewälzt worden. Gleichzeitig hat die Bundesanstalt für Arbeit einen „Überschuß“ von 5,5 Mrd. DM angesammelt. Jahr für Jahr kommen Überschüsse von über 2 Mrd. DM hinzu.

B. Lösung

Die Voraussetzungen für den Leistungsbezug nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie die Höhe und die Dauer der Leistungen müssen so bemessen werden, wie es den Bedürfnissen der Arbeitslosen entspricht. Dadurch wird im Regelfall die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder die Unterstützung durch Eltern und Kinder ausgeschlossen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Rücknahme der unsozialen Kürzungen der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes;

- Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld ohne Altersbegrenzung;
- Wiederherstellung des Verhältnisses von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer Arbeitslosengeld von 2 : 1;
- Sicherung des Arbeitslosengeldanspruchs nach kurzzeitiger Beschäftigung;
- Erhöhung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger;
- Verkürzung der Sperrzeiten;
- Berücksichtigung einmaliger und wiederkehrender Zuwendungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes;
- Verbesserung des Zugangs zu Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung;
- Erweiterung der Regelung über Lohnkostenzuschüsse für besonders benachteiligte Gruppen;
- Förderung der Eingliederung von Frauen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe;
- Ausschluß der „Herabbemessung“ der Arbeitslosenhilfe;
- Öffnung der Arbeitslosenhilfe für mehr Arbeitslose, die bisher nicht leistungsberechtigt sind;
- Sicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für Teilzeitarbeitssuchende;
- Förderung von lokalen Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslosenzentren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ohne Änderung des geltenden Rechts fällt bei der Bundesanstalt für Arbeit ab 1987 ein Überschuß von rund 2,3 Mrd. DM jährlich an. Der aufgelaufene Überschuß der Bundesanstalt für Arbeit lag am Jahresende 1986 bei rund 5,5 Mrd. DM. Die Gesetzesänderung ist durch den laufenden Überschuß und durch die mittelfristige Abschmelzung des angesammelten Überschusses finanzierbar. Die Sozialhilfeträger werden gleichzeitig erheblich entlastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden und den Frauen unabhängig von eventuellen familiären Pflichten ein chancengleicher Zugang zu einem breiten Berufsspektrum erschlossen wird.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesanstalt für Arbeit bestellt für ihren Aufgabenbereich eine Gleichstellungsbeauftragte, die verpflichtet ist, einen Frauenförderplan zur Sicherung der innerbetrieblichen Gleichstellung sowie ein Konzept zur Frauenförderung in der Arbeitsförderung zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die Belange von Alleinerziehenden zu berücksichtigen.“

3. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 a werden die Worte „als Darlehen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 4 Buchstabe a gilt nicht für die Einarbeitung eines Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmers, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist. In den Fällen des Satzes 5 sollen Stellungnahmen der Betriebsvertretungen vorgelegt werden.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 kann der Einarbeitungszuschuß bis zu zwei Jahren gewährt werden.“

6. § 55 a erhält folgende Fassung:

„§ 55 a

(1) Die Bundesanstalt kann lokalen Beschäftigungsinitiativen Darlehen oder Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Betrieben oder Betriebsabteilungen mit dem Ziel gewähren, Gruppen schwer vermittelbarer Arbeitsloser oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer neue Formen der Erwerbstätigkeit erproben zu lassen. Zuschüsse können auch Einrichtungen zur regionalen Beratung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslosenzentren gewährt werden. Die Bundesanstalt kann die Förderung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, insbesondere davon, daß auch das Land, in dem die Beratung erteilt wird, Zuschüsse in angemessener Höhe gewährt.

(2) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung des Absatzes 1 mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung das Nähere über Voraussetzungen sowie über Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen.“

7. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden die Zahl „1983“ durch die Zahl „1987“, die Zahl „1984“ durch die Zahl „1989“ sowie die Worte „Betriebe der Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ durch die Worte „Betriebe der Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Beihilfen für den Schiffbau“ ersetzt.

8. § 68 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Das Kurzarbeitergeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 1 oder 2).“

9. In § 91 Abs. 3 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Eingliederung von Frauen in gewerblich-technischer Ausbildung oder natur-/ingenieurwissenschaftlicher Qualifikation in entsprechende Berufsfelder zu fördern oder“.

10. § 94 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

11. Die Überschrift vor § 97 erhält folgende Fassung:

„2. Zuschüsse zu den Lohnkosten bei besonderen Personengruppen des Arbeitsmarktes“.

12. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten bestimmter Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind und
2. zu einer der nach Absatz 2 bestimmten Personengruppen gehören und
3. zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden, Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu beheben. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

(2) Die Bundesanstalt bestimmt bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Anordnung jeweils für ein Jahr die Personengruppen, deren Unterbringung auf den Arbeitsmarkt wegen besonderer Vermittlungsschwierigkeiten oder besonderer gesellschaftspolitischer Verantwortung gefördert werden soll.

(3) Die Zuschüsse betragen in der Regel fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts. Sie dürfen 80 vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Jeweils spätestens nach Ablauf eines Förderungsjahres soll sich der Zuschuß vermindern. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des achten Förderungsjahres. § 93 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Den Anträgen auf Lohnkostenzuschüsse sollen Stellungnahmen der Betriebsvertretungen beigelegt werden.“

13. In § 98 werden die Worte „älterer Arbeitnehmer“ durch die Worte „der nach § 97 geförderten Arbeitnehmer“ ersetzt.

14. In § 102 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17,5“ ersetzt.

15. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „dreihundertsechzig“ durch das Wort „einhundertachtzig“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„sie verlängert sich um Zeiten des Rentenbezugs und um längstens fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde;“

16. § 105c wird aufgehoben.

17. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage.

Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens ... Kalendertagen innerhalb der Rahmenfrist begründen eine Anspruchsdauer von ... Tagen

1.	180	78
2.	240	104
3.	300	130
4.	360	156
5.	420	182

Beschäftigungszeiten innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist von insgesamt mindestens ... Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von ... Tagen

1.	480	208
2.	600	260
3.	720	312
4.	840	364
5.	960	416
6.	1 080	468
7.	1 200	520
8.	1 320	572
9.	1 440	624
10.	1 560	676
11.	1 680	728
12.	1 800	780
13.	1 920	832

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Dauer des Anspruchs erhöht sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, längstens bis zur Höchstdauer von achthundertzweiunddreißig Tagen, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind.“

18. § 110 a wird aufgehoben.

19. § 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitslosengeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).“

20. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen werden berücksichtigt.“

b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „75 vom Hundert“ ersetzt.

21. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ und das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ jeweils durch das Wort „vier“ ersetzt.
22. § 119 a wird aufgehoben.
23. § 128 wird aufgehoben.
24. § 134 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Grenzschutzdienstpflicht“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- „3. Zeiten der Betreuung und Erziehung von Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen,
 - 4. Zeiten des Besuchs einer berufsbildenden Schule, Fachschule, Fachhochschule, Hochschule oder gleichartiger Ausbildungsstätten,
 - 5. Zeiten überbetrieblicher Berufsausbildungen, deren Abschlußprüfung der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden sind.“
- b) In Absatz 3 a wird hinter Satz 1 Nr. 3 folgender Satz eingefügt:
- „Nummer 2 gilt nicht für Arbeitslose, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf einem Seeschiff beschäftigt waren, das nicht berechtigt war, die Bundesflagge zu führen.“
- c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
25. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „ein Jahr vergangen ist“ durch die Worte „fünf Jahre vergangen sind“ ersetzt.
26. § 136 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „75 vom Hundert“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absätze 2 b und 2 c werden gestrichen.
27. In § 138 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Semikolon folgende Halbsätze eingefügt:
- „Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades sind nicht zu berücksichtigen bei verheirateten und alleinerziehenden Arbeitslosen, Arbeitslosen mit abgeschlossener Berufsausbildung und Arbeitslosen nach vier Jahren Berufstätigkeit oder Ausbildung an einer Fach-, Fachhoch- oder Hochschule; Zeiten der Arbeitslosigkeit stehen Zeiten der Berufstätigkeit oder Ausbildung sowie der Betreuung pflegebedürftiger Personen gleich;“.
28. § 155 a wird aufgehoben.
29. In § 188 Satz 1 werden hinter den Worten „Kosten der Arbeitslosenhilfe“ ein Komma und die Worte „der Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslosenzentren“ eingefügt.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Trotz steigender Massenarbeitslosigkeit hat die Bundesanstalt für Arbeit schon 1984 „Überschüsse“ von rund 3 Mrd. DM angesammelt, 1985 sind weitere 2 Mrd. DM dazu gekommen. Diese Entwicklung ist alles andere als ein Erfolg der Arbeitsmarktpolitik. Die „Überschüsse“ sind ausschließlich Folge der nachhaltigen Demontage der Arbeitslosenversicherung. Die mit der Siebten Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes Ende 1985 vorgenommenen Änderungen haben nicht zu der von der Bundesregierung erwarteten Rückführung der „Überschüsse“ geführt, am Jahresende 1986 lag der aufgelaufene „Überschuß“ bei rd. 5,5 Mrd. DM. Ohne Änderung des geltenden Rechts wächst der „Überschuß“ um rund 2,3 Mrd. DM jährlich.

Die Zahl der Arbeitslosen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und in finanzielle Not geraten, ist immer weiter gewachsen. Zur Zeit erhalten über 800 000 der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung mehr; das sind fast 40 v. H. Seit der „Wende“ hat sich die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger verdoppelt. Trotz steigender Massenarbeitslosigkeit ist die Zahl der Arbeitslosengeldempfänger laufend zurückgegangen. Neue Armut ist entstanden, weil die Leistungssätze gekürzt, die Bezugsbedingungen verschlechtert wurden und die Dauer der Arbeitslosigkeit immer länger wird.

Durch den Sozialabbau hat die Bundesregierung die eigene Kasse geschont, den Arbeitslosen aber und den Kommunen, die für die Sozialhilfe aufzukommen haben, in die Tasche gegriffen. Das heißt: Gerade dann, wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung dringend benötigt werden, bleiben sie in zunehmendem Maße aus und gleichzeitig werden sogar „Gewinne“ ausgewiesen.

Mehr als 50 v. H. der ausgegrenzten Arbeitslosen scheitern an dem Problem, die erforderliche sozialversicherte Beschäftigung nicht nachweisen zu können. Das heißt, sie sind nicht in der Lage, die Anwartschaftszeiten zu erfüllen. An der verschärften Anwartschaftszeitregelung scheitern insbesondere

- Jugendliche, soweit sie noch nie oder nur vorübergehend erwerbstätig sein konnten,
- Frauen, soweit sie nach der Phase der Kindererziehung wieder erwerbstätig werden wollten,
- Mehrfacharbeitslose, die nach kurzen Einstellungsperioden wieder entlassen werden.

Durch den schleichenden Verfall der Arbeitslosenversicherung sind die arbeitsmarktpolitischen Probleme mehr und mehr auf Städte und Gemeinden verlagert worden. Die Kommunen müssen über die Sozialhilfe die Lücken schließen, die in den vorgelagerten Sicher-

ungseinrichtungen aufgerissen wurden. Als das letzte Glied der sozialen Sicherung muß die Sozialhilfe für den vom Arbeitsförderungsgesetz nicht mehr abgedeckten Risikobereich einspringen. Bundesweit erhält bereits rund ein Drittel der Arbeitslosenhilfeempfänger eine so niedrige Arbeitslosenunterstützung, daß die Sozialämter die Lohnersatzleistungen aufstocken müssen. Rund zwei Drittel der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger fallen sogar vollständig durch das Sicherungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes. Alles in allem: Die finanziellen und sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit sind in unverantwortlicher Weise auf die Betroffenen, ihre Familien und die Sozialhilfeträger abgewälzt worden.

Die Massenarbeitslosigkeit ist kein unabwendbares Schicksal. Zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit ist eine beschäftigungsorientierte Gesamtpolitik notwendig, insbesondere mit den Elementen der Wirtschafts-, Umwelt-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik. Notwendig ist ebenso eine Beschleunigung des Tempos der Arbeitszeitverkürzung.

Der Abbau der Massenarbeitslosigkeit ist möglich, erfordert aber Zeit. In dieser Übergangszeit dürfen die Arbeitslosen nicht in die neue Armut absinken. Dieser Gesetzentwurf sieht deshalb die Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit vor. Notwendig ist die:

- Rücknahme der unsozialen Kürzungen der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes;
- Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld ohne Altersbegrenzung;
- Wiederherstellung des Verhältnisses von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer Arbeitslosengeld von 2 : 1;
- Sicherung des Arbeitslosengeldanspruchs nach kurzzeitiger Beschäftigung;
- Erhöhung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger;
- Verkürzung der Sperrzeiten;
- Berücksichtigung einmaliger und wiederkehrender Zuwendungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes;
- Verbesserung des Zugangs zu Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung;
- Erweiterung der Regelung über Lohnkostenzuschüsse für besonders benachteiligte Gruppen;
- Förderung der Eingliederung von Frauen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe;

- Ausschluß der „Herabbemessung“ der Arbeitslosenhilfe;
- Öffnung der Arbeitslosenhilfe für mehr Arbeitslose, die bisher nicht leistungsberechtigt sind;
- Sicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für Teilzeitarbeitssuchende;
- Förderung von lokalen Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslosenzentren.

B. Besonderer Teil

I. Zu § 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die bisherige Formulierung beschreibt die Schwierigkeiten von Frauen im Arbeitsleben zu einseitig. Zu überwinden ist

- die bereits in der Schule beginnende geschlechtsspezifische Konzentration der Frauen auf relativ wenige Berufe (betriebliche/schulische Ausbildung, Studiengänge), die verstärkt wird durch
- die geschlechtsspezifische Angebotsstruktur am Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt.

Sie spiegelt sich auch wider in der statistisch nachgewiesenen geschlechtsspezifischen Nutzung des AFG-Instrumentariums einschließlich der Zuteilungen in ABM.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Auch in den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit müssen hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt werden, die Inhalte, Gestaltungen und Ausführung des AFG-Instrumentariums sowie die Umsetzung des Gleichbehandlungsrunderlasses überwachen und der Selbstverwaltung berichten.

Zu Nummer 3 (§ 42)

Die Änderung ermöglicht einen früheren Einsatz der Instrumente Fortbildung und Umschulung bei Personen ohne berufliche Ausbildung.

Die z. Z. erforderlichen Mindestbeschäftigungszeiten für eine Förderung beruflicher Fortbildung oder Umschulung von Personen ohne berufliche Ausbildung behindern den arbeitsmarktpolitisch wirksamen Einsatz von Maßnahmen beruflicher Bildung für diesen Personenkreis.

Um längerfristige Arbeitslosigkeit bei Personen ohne berufliche Ausbildung zu vermeiden, sind die von ihnen geforderten Mindestbeschäftigungszeiten zu verkürzen.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Buchstabe a

Die Änderung zielt darauf ab, die Darlehensförderung bei zweckmäßigen Maßnahmen der Fortbildung und

Umschulung durch eine Zuschußförderung zu ersetzen.

Es hat sich erwiesen, daß die Darlehensförderung ein Hemmnis bei der Inanspruchnahme von zweckmäßigen Maßnahmen der beruflichen Bildung ist. Der Arbeitslosigkeit vorbeugende Einsatz von Fortbildung und Umschulung wird durch die Darlehensförderung behindert. Um die Maßnahmen der beruflichen Bildung wieder zu einem wirksamen Instrument der vorausschauenden und nicht lediglich reaktiven Arbeitsmarktpolitik zu machen, sind diese in allen Fällen mit einem Zuschuß zu fördern.

Buchstabe b

Die Änderung zielt darauf ab, das Unterhaltsgeld bei Maßnahmen beruflicher Bildung für Teilnehmer nach einer Berufsausbildung zu erhöhen.

Die z. Z. geltende Regelung für das Bemessungsentgelt bei Teilnehmern an Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung führt im Ergebnis gegenüber Teilnehmern nach Berufstätigkeit zur Benachteiligung von Absolventen einer Berufsausbildung, deren Bemessungsentgelt lediglich 75 v. H. des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts beträgt.

Dies widerspricht der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung einer umfassenden Förderung der Qualifizierung von Arbeitnehmern, wozu auch die berufliche Ausbildung gehört. Außerdem ist insbesondere bei Unterhaltsgeld kein zwingender Grund ersichtlich, bei der Bemessung der Lohnersatzleistung von dem Prinzip abzuweichen, nach dem diese den entgangenen Lohn substituiert.

Zu Nummer 5 (§ 49)

Die Änderung soll die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses für Jugendliche nach ihrer Ausbildung auch beim bisherigen Arbeitgeber ermöglichen. Aufgrund der großen und nachhaltigen Schwierigkeiten auf dem Ausbildungsstellenmarkt wird häufig in Berufen ausgebildet, in denen eine anschließende Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht möglich ist. Viele Jugendliche folgen den politischen Appellen, daß irgendeine Ausbildung besser sei als keine Ausbildung, und gehen deshalb Ausbildungsverhältnisse ein trotz des Wissens, daß die Aufnahme einer Beschäftigung im Ausbildungsberuf sich schwierig gestalten wird. Arbeitgeber, Betriebsrat und Auszubildender haben jedoch in der Regel ein Interesse an einer Weiterbeschäftigung. Diese ist oft nur möglich, wenn der ausgebildete Arbeitnehmer auf ausbildungsfremden Arbeitsplätzen eingesetzt und dort zunächst eingearbeitet wird. Da an der Übernahme der jungen Auszubildenden auch ein gesamtgesellschaftliches Interesse besteht, ist die Einarbeitung sonst von Arbeitslosigkeit betroffener Jugendlicher auch dann durch die Leistung eines Einarbeitungszuschusses zu fördern, wenn die Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt.

Zu Nummer 6 (§ 55 a)

Das mit der Siebten Novelle eingeführte arbeitsmarktpolitische Instrument der Leistung zur Förderung der

Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Überbrückungsgeld) hat sich nicht bewährt, es hat nur zu Mitnahmeeffekten geführt. Dieses Instrument soll deshalb wieder abgeschafft werden. Statt dessen soll die Möglichkeit geschaffen werden, lokale Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslosenzentren zu fördern.

Mit dem Anstieg und der zunehmenden Dauer der Arbeitslosigkeit haben sich neue Beschäftigungsformen herausgebildet, insbesondere in Form von lokalen Beschäftigungsinitiativen. Diese leisten inzwischen einen wirksamen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit.

Die institutionelle Förderung von regionalen Beratungseinrichtungen für örtliche Beschäftigungsinitiativen soll die Voraussetzung schaffen, damit in Verbindung mit der Förderung durch die Länder der Prozeß der örtlichen Implementation von Beschäftigungsinitiativen vorangetrieben werden kann. Durch die Beratungsstellen sollen die örtlichen Beschäftigungsprobleme in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, Verbänden und Kammern aufgegriffen, Erfahrungen aus anderen Regionen genutzt und Initiativen zur Gründung von Beschäftigungsinitiativen in allen Phasen der Entwicklung beratend gefördert werden.

Notwendig ist darüber hinaus, die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten für eine personelle Grundaussstattung der Arbeitslosenzentren und vergleichbaren Einrichtungen zu schaffen, weil dort sozial und gesellschaftspolitisch sinnvolle Aufgaben erfüllt werden, um die Probleme, die durch Massenarbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, entstanden sind, zu lindern.

Zu Nummer 7 (§ 67)

Zur Stabilisierung der Beschäftigung in Betrieben der Stahl- und Schiffbauindustrie muß die Höchstbezugsfrist des Kurzarbeitergeldes bis auf 36 Monate verlängert werden können.

Die Einbeziehung der Schiffbauindustrie in eine Regelung über verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld ist erforderlich, um den strukturellen Anpassungsprozeß im Schiffbau mit den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes sozialpolitisch wirksam unterstützen zu können.

Zu Nummer 8 (§ 68)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Kürzung des Leistungssatzes bei Anspruchsberechtigten ohne Kinder zurückgenommen werden. Sie hat sich für die Betroffenen als unbillige Härte erwiesen und dazu geführt, daß Anspruchsberechtigte auf zusätzliche Sozialhilfeleistungen verwiesen sind.

Darüber hinaus wurde durch die Kürzung des Leistungssatzes für Anspruchsberechtigte ohne Kinder für diesen Personenkreis die Lohnersatzfunktion des Kurzarbeitergeldes in sozialpolitisch unverletzbarer Weise geschwächt. Dies alles macht eine Rücknahme der Kürzung erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 91)

Auch mit dem Instrument der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen müssen neue und qualifizierte Tätigkeitsfelder für Frauen erschlossen werden. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen müssen gezielt zur Eingliederung von Mädchen und Frauen — entsprechend ihrer Qualifikation — in gewerblich-technischen und natur-/ingenieurwissenschaftlichen Berufen genutzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 94)

Die Beschränkung des Zuschusses auf 80 v. H. wird den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht.

Zu Nummer 11 (Überschrift)

Folgeänderung der Änderung des § 97

Zu Nummer 12 (§ 97)

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen das Instrument der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer den veränderten Arbeitsmarktbedingungen anpassen und für weitere schwer vermittelbare Personengruppen einsetzbar machen.

Neben den älteren Arbeitnehmern sind auch andere Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Die Mitglieder dieser Personengruppen sind wegen typischer Merkmale, die in der jeweiligen Person begründet sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht oder nur besonders schwer unterzubringen. Unter den heutigen Arbeitsmarktbedingungen zählen dazu u. a. Langzeitarbeitslose, ehemalige Strafgefangene und Drogenkranke. Daneben stehen Gruppen, denen aus einer besonderen gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus bei der Arbeitsplatzsuche geholfen werden muß. Aus heutiger Sicht fallen darunter insbesondere Jugendliche, die nach Abschluß ihrer Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können. Diese Jugendlichen haben infolge der Schwierigkeiten auf dem Ausbildungsstellenmarkt oft irgendeine erreichbare Ausbildungsstelle angenommen, um überhaupt ausgebildet zu werden. Sie haben damit oft unter Zurückstellung persönlicher Belange eine der Allgemeinheit nützliche Leistung erbracht, die es rechtfertigt, dann eine besondere Förderung zu gewähren, wenn im Anschluß an die Ausbildung eine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht möglich ist und die Gefahr besteht, daß der Jugendliche auf nicht absehbare Zeit arbeitslos ist.

Je nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes verändern sich für bestimmte Gruppen die Vermittlungschancen. Deshalb erhält die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit das Recht, durch Anordnung jeweils für ein Jahr die Personenkreise festzulegen, die wegen besonderer Nachteile auf dem Arbeitsmarkt oder aus einem besonderen gesellschaftspolitischen Interesse heraus bei der Arbeitsplatzsuche durch Lohnkostenzuschüsse gefördert werden sollen. Eine notwendige Aufnahme einer Per-

sonengruppe in den Katalog der zu fördernden Gruppen ist möglich.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit von dieser Regelungsbefugnis nur für die tatsächlich am meisten benachteiligten Gruppen Gebrauch macht. Er zählt im Augenblick hierzu die

- älteren Arbeitnehmer ab 50 Jahren,
- Arbeitslose, die länger als zwei Jahre ohne Arbeit sind,
- Jugendliche oder sonstige Arbeitnehmer, für die nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist.

Zu Nummer 13 (§ 98)

Folgeänderung zur Änderung des § 97

Zu Nummer 14 (§ 102)

Die Herabsetzung der Grenze, ab der eine beitragspflichtige Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz als kurzzeitig gilt, trägt der Tatsache Rechnung, daß die normale Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden tariflich gesenkt wird.

Zu Nummer 15 (§ 104)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Der Arbeitslosengeldanspruch kürzester Dauer setzt nach geltendem Recht eine vorausgegangene, die Beitragspflicht begründende Beschäftigung von 360 Tagen voraus. Dieser Zeitraum muß insbesondere im Interesse der Personen, die nur Kurzfristarbeitsverhältnisse eingehen konnten, um die Hälfte verkürzt werden. Mit dieser Regelung wird dem insgesamt feststellbaren Anwachsen kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse, das nicht zuletzt auf das „Beschäftigungsförderungsgesetz“ zurückgeht, sozialpolitisch Rechnung getragen. Außerdem wird der Schutzgedanke aufgegriffen und verallgemeinert, der zur bisherigen Sonderregelung für Saisonarbeiter geführt hat.

Doppelbuchstabe bb

Da die bislang lediglich für Saisonarbeiter geltende Anwartschaftszeit von 180 Tagen für alle Arbeitslosen gelten soll, ist eine Sonderregelung für Saisonarbeiter entbehrlich.

Buchstabe b

Es muß verhindert werden, daß durch den Bezug einer Rente auf Zeit und durch Zeiten der Kindererziehung die finanzielle Absicherung bei Arbeitslosigkeit gemindert wird oder verlorengeht.

Zu Nummer 16 (§ 105 c)

Die Streichung ist notwendig, um die Verfälschung der Arbeitslosenstatistik zu beenden.

Zu Nummer 17 (§ 106)

Die Bezugszeit für das Arbeitslosengeld muß der gestiegenen Dauer der Arbeitslosigkeit entsprechend verlängert werden. Die Anspruchsdauer wird in vier Stufen nach Maßgabe der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der 3jährigen Rahmenfrist gestaffelt. Diese gegenüber dem geltenden Recht stärkere Staffelung von Beschäftigungszeiten ist notwendig, um der wachsenden Zahl von unstetig oder kurzfristig Beschäftigten einen differenzierten Anspruch auf Arbeitslosengeld einzuräumen.

Eine Altersdifferenzierung bei der Gewährung von Arbeitslosengeld ist nicht vorgesehen, weil sie mit dem Gleichheitsgrundsatz und der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Durch eine Altersdifferenzierung würden Anspruchsberechtigte ungleich behandelt, die in gleicher Weise alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, der grundsätzlich dem Schutz der Eigentumsgarantie unterliegt. Jüngere und ältere Arbeitslose, die demselben Sozialversicherungssystem mit gleichen Pflichten zugeordnet sind und zudem gleiche Beitragszeiten innerhalb der Rahmenfrist erfüllen, dürfen hinsichtlich ihrer Leistungsansprüche keinen anderen Bedingungen unterworfen werden.

Das Kriterium „Alter“ ist willkürlich, wenn das Ziel verfolgt werden soll, die Bezugsdauer von Lohnersatzleistungen an den objektiven Arbeitsmarktrisiken auszurichten. Ungleiche Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt werden nicht nur durch das Alter, sondern auch durch andere, altersunabhängige Merkmale der Arbeitslosen verursacht.

Würde man einer am Arbeitsmarktrisiko orientierten Gewährung von Lohnersatzleistungen folgen, müßten folgerichtig auch andere Risiken, wie z. B. das Geschlecht, der Gesundheitszustand, die Nationalität, die Qualifikation und der Wohnort der Arbeitslosen bei der Festlegung der Bezugsdauer berücksichtigt werden. Daraus würde jedoch eine arbeitsmarkt- und sozialpolitisch unakzeptable Zersplitterung des Leistungsrechts resultieren. Andererseits führt die lediglich auf das Alter abzustellende Leistungsdifferenzierung zu einer Benachteiligung der Arbeitslosen, deren Vermittlungschancen zwar gleichermaßen, jedoch durch andere Faktoren als das Alter, eingeschränkt sind.

Zu Nummer 18 (§ 118)

Folgeänderung zur Änderung des § 119

Zu Nummer 19 (§ 111)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Kürzung des Leistungssatzes bei Anspruchsberechtigten ohne Kinder zurückgenommen werden. Sie hat sich für die Betroffenen als unbillige Härte erwiesen und dazu

geführt, daß Anspruchsberechtigte auf zusätzliche Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Darüber hinaus wurde durch die Kürzung des Leistungssatzes für Anspruchsberechtigte ohne Kinder für diesen Personenkreis die Lohnersatzfunktion des Kurzarbeitergeldes in sozialpolitisch unvertretbarer Weise geschwächt. Dies alles macht eine Rücknahme der Kürzung erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 112)

Buchstabe a

Bei der Feststellung des Bemessungsentgelts für Lohnersatzleistungen sollen einmalige und wiederkehrende Zuwendungen berücksichtigt werden. Dies ist geboten, weil es dem Versicherungsprinzip widerspricht, die Zuwendungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) zwar bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen, bei der Berechnung der Leistungen jedoch unberücksichtigt zu lassen.

Buchstabe b

Bei der Feststellung des Bemessungsentgelts für Berufsanfänger nach Zeiten der Berufsausbildung sollen 75 v. H. des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts der Beschäftigung zugrunde gelegt werden, für das der Berufsanfänger in Betracht kommt. Die z. Z. geltende Regelung widerspricht der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung, berufliche Qualifizierung, wozu auch die berufliche Ausbildung gehört, zu fördern. Durch die Anhebung des Bemessungsentgelts wird der Anreiz für eine Berufsausbildung gegenüber ungelernter Tätigkeit erhöht.

Zu Nummer 21 (§ 119)

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die früher gültigen Sperrzeiten wiederhergestellt. Das Instrument der Sperrzeiten ist zwar wichtig, um die Solidargemeinschaft der Versicherten vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme zu schützen, die Gesetzesänderungen der letzten Zeit haben das Instrument der Sperrzeit jedoch zum unverhältnismäßig scharfen Disziplinierungsmittel gemacht. Es ist unsozial, daß ein Arbeitnehmer nach z. Z. geltendem Recht bei grob fahrlässig selbst herbeigeführter Arbeitslosigkeit mit einem Verlust von drei Monaten Arbeitslosengeld, d. h. durchschnittlich rd. 2 500 DM „bestraft“ wird, während Unternehmer beispielsweise dann, wenn sie dem Arbeitsamt zugunsten von Arbeitnehmern nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachweisen, nur mit einem Bußgeld bis zu 1 000 DM zu rechnen haben.

Zu Nummer 22 (§ 119 a)

Vergleiche Begründung zu Nummer 21

Zu Nummer 23 (§ 128)

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist die Streichung dieses Paragraphen notwendig. Seit der Verab-

schiedung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes hat sich die Arbeitsmarktlage dramatisch verschlechtert. Die früher festgestellte „Verjüngung der Belegschaften“ findet nicht mehr statt. Jetzt geht es darum, den unvermeidbaren Personalabbau sozial erträglich zu machen. Restriktionen für die 59er Regelung sind deshalb nicht mehr vertretbar.

Zu Nummer 24 (§ 134)

Buchstabe a

Weitere, im einzelnen aufgeführte Tätigkeiten sollen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen gleichgestellt werden, so daß Arbeitslosen, die z. Z. vom Bezug der Arbeitslosenhilfe ausgegrenzt sind und bei Bedürftigkeit Sozialhilfe erhalten müssen, das System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht weiter verschlossen ist. Es sind die Voraussetzungen für Arbeitslosenhilfe den veränderten Arbeitsmarktbedingungen anzupassen, Lücken im Hinblick auf den berechtigten Personenkreis zu beseitigen und es ist zu verhindern, daß die nachrangige Sozialhilfe auch beim Risiko der Arbeitslosigkeit Ausfallbürge ist.

Nach einer gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Sonderuntersuchung zum Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug vom September 1985 ist Arbeitslosigkeit inzwischen in durchschnittlich 33 v. H. und in Zentren hoher Arbeitslosigkeit sogar bis zu 45 v. H. aller Fälle die Hauptursache für die Inanspruchnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt; knapp 13 v. H. der registrierten Arbeitslosen bezogen 1985 Sozialhilfe.

Insgesamt haben die Städte und Kommunen 1985 rund 2,2 Mrd. DM für arbeitslose Sozialhilfeempfänger aufgewendet. Die Fürsorgeleistung an bedürftige Arbeitslose ist jedoch eine Gemeinschaftsaufgabe und nach der seit 50 Jahren bestehenden und bewährten Struktur der Arbeitslosenunterstützung vom Bund zu tragen.

Buchstabe b

Beschäftigungen von Deutschen auf Schiffen unter fremder Flagge sollen im Hinblick auf die Arbeitslosenhilfe ohne weiteres mit Beschäftigungen im Inland gleichgestellt werden, wenn der Arbeitslose mindestens 20 Jahre einen Wohnsitz im Inland gehabt hat.

Die jetzige Regelung macht die Gleichstellung insbesondere davon abhängig, daß der Arbeitslose innerhalb einer Vorfrist von fünf Jahren noch im Inland sozialversicherungspflichtig gearbeitet oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Damit werden langfristige Beschäftigungen im Ausland von Personen, die mindestens 20 Jahre ihren Wohnsitz im Inland haben, von der Gleichstellung ausgeschlossen. Dies ist für die zunehmende Zahl von deutschen Seeleuten auf Schiffen unter fremder Flagge arbeitsmarktpolitisch disfunktional und sozialpolitisch unbillig hart.

Buchstabe c

Arbeitslose, die nur mit einer Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit (Teilzeitarbeitssu-

chende) dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sollen vom Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht ausgeschlossen bleiben. Der z. Z. geltende Ausschluß ist sozial- und arbeitsmarktpolitisch nicht gerechtfertigt, weil die Verfügbarkeit erst bei Einschränkungen ausgeschlossen wird, die nur noch eine kurzzeitige Beschäftigung ermöglichen.

Zu Nummer 25 (§ 135)

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß Arbeitslose, die zunächst keine Arbeitslosenhilfe erhalten können, weil sie nicht bedürftig sind, später, wenn sie inzwischen bedürftig sind, in den Arbeitslosenhilfebezug hineinkommen können, wenn die Bedürftigkeit inzwischen vorliegt.

Das Erlöschen des Anspruchs soll also erst nach einer längeren, aber überschaubaren Zeit erfolgen.

Zu Nummer 26 (§ 136)

Buchstabe a

Die Kürzung der Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose ohne Kinder soll zurückgenommen werden. Die Kürzung der Leistungen für kinderlose Arbeitslose hat sich für die Betroffenen als unbillige soziale Härte erwiesen und dazu geführt, daß Arbeitslose mit geringem Bemessungsentgelt Aufstockungsleistungen der Sozialhilfe erhalten müssen.

Buchstabe b

Auch bei einer Berufsausbildung im Ausland, die mit einer Beschäftigung im Inland gleichgestellt ist, soll das Bemessungsentgelt 75 v. H. des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts sein, für das der Berufsanfänger in Betracht kommt.

Buchstabe c

Die sogenannte „Herabbemessung“ bei der Arbeitslosenhilfe soll ausgeschlossen werden. Auch bei der geltenden Regelung ist nicht ausgeschlossen, daß bei der Neufestsetzung des Bemessungsentgelts für die Arbeitslosenhilfe doch die Dauer der Arbeitslosigkeit über ihre Wirkung auf die Leistungsfähigkeit und andere Umstände des Einzelfalls einfließt. Dies muß aus sozialen Gründen verhindert werden.

Buchstabe d

Folgeänderung

Zu Nummer 27 (§ 138)

Das geltende Recht verlangt, daß sich Arbeitslosenhilfebezieher im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades als eigenes Einkommen anrechnen lassen müssen. Diese Regelung gilt ohne Rücksicht auf hohes oder niedriges Lebensalter des Unterhaltsverpflichteten und ohne Rücksicht auf die Intensität der familiären

Bindung. Die vorgesehene Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe entspricht der inzwischen eingetretenen faktischen Entwicklung.

Bei den in der vorgeschlagenen Änderung genannten Arbeitslosen wird vermutet, daß sie sich aus dem Familienverbund mit den Eltern gelöst haben. Es widerspricht familienpolitischen und unterhaltsrechtlichen Grundsätzen, bei ihnen dennoch das Einkommen gegen Verwandte ersten Grades im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Langzeitarbeitslosigkeit darf nicht länger auf die Familien abgewälzt werden.

Zu Nummer 28 (§ 155 a)

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der beabsichtigten Verkürzung der Sperrzeiten.

Zu Nummer 29 (§ 188)

Die Kosten der Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslosenzentren sind keine Versicherungsleistung, sondern im Rahmen der Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Initiativen des Bundes vom Bund zu tragen.

Ein Einstieg des Bundes in diesen auszuweitenden Aufgabenbereich ist mit dem Titel im Bundeshaushalt „Förderung der Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik“ vollzogen worden.

II. Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich für das Jahr 1987 beim Bund und bei der Bundesanstalt für Arbeit folgende finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsbelastung

	BA	Bund
	in Mio. DM	
Rücknahme der unsozialen Kürzungen der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes;	+ 265	+ 70
Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld, Wiederherstellung des Verhältnisses von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer Arbeitslosengeld von 2 : 1;	+1 850	×925

Arbeitslosengeldanspruch nach kurzzeitiger Beschäftigung;	+ 100	× 45	spruchs auf Arbeitslosenhilfe für Teilzeitarbeitssuchende;	–	+ 30
Erhöhung des Arbeitslosengeldes für Berufsanfänger;	+ 90	–	Förderung von lokalen Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslosenzentren.	–	+ 10
Berücksichtigung einmaliger und wiederkehrender Zuwendungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes;	+ 30	–		+2 430	×288
Verkürzung der Sperrzeiten;	+ 5	–			
Verbesserung des Zugangs zu Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung;	+ 50	–	Durch die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit ergeben sich für die Bundesanstalt für Arbeit 1987 Belastungen von 2 430 Mio. DM und in den Folgejahren von jeweils 4 860 Mio. DM. Diese Kosten können in den nächsten Jahren aus dem aufgelaufenen „Überschuß“ von 5,5 Mrd. DM und dem erhöhten Beitragsaufkommen von 2,3 Mrd. DM pro Jahr getragen werden.		
Lohnkostenzuschüsse für besonders benachteiligte Gruppen;	+ 40	× 18			
Öffnung der Arbeitslosenhilfe für mehr Arbeitslose, die bisher nicht leistungsberechtigt sind;	–	+500	Durch die Wiederherstellung der Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung werden die Sozialhilfeträger massiv entlastet. Eine Quantifizierung der Einsparung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ist jedoch nicht möglich.		
Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe;	–	+ 90			
Erhöhung der Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger, Sicherung des An-					